

FREIBURGER KANTONAL MUSIKVERBAND

R E G L E M E N T

KANTONALFAHNE

*** * * * ***

Die Kantonalflagge wird gemäss Reglement an folgenden Anlässen und Beerdigungen anwesend sein :

BEERDIGUNGEN

- von der Patin und Pate der Kantonalflagge
- von Ehrenpräsidenten des Kantonalverbandes
- von Ehrenmitgliedern des Kantonalverbandes
- von Mitgliedern des Kantonalvorstandes
- von Mitgliedern der kantonalen Musikkommission
- von Mitgliedern der kantonalen Tambourenkommission
- von Ehepartnern, Kinder, Eltern der Mitglieder des Kantonalvorstandes, der kantonalen Musikkommission und der kantonalen Tambourenkommission
- von Ehepartnern, Kinder, Eltern der Paten der Kantonalflagge und der Ehrenpräsidenten, sofern diese noch mit dem Kantonalvorstand in Kontakt sind
- auf Verlangen der Musikgesellschaften für alle Aktivmitglieder oder Veteranen vom Kantonalverband. Die Gesuche müssen von der MG, wenn möglich per Telefon, dem Kantonalvorstandsmitglied des betreffenden Bezirkes gemacht werden. Dieser wird sofort den Kantonalführer benachrichtigen. Sollten mehrere Beerdigungen zur gleichen Zeit stattfinden, haben die Aktivmitglieder den Vorrang (Veteran oder nicht Veteran).
Bei Zeremonien von Veteranen, die nicht mehr Aktivmitglied sind und sich ausserhalb des Kantons befinden, wird der Kantonal Vorstand nach eigenem Ermessen entscheiden, ob die Kantonalflagge an der Zeremonie teilnehmen wird.

Für alle Anspruchsberechtigten auf die Kantonalflagge wird eine Anzeige in der Zeitung veröffentlicht, ausser für Aktivmitglieder von Vereinen oder Veteranen des FKMV.

ANLÄSSE

Die Kantonalflagge soll bei allen offiziellen Anlässen des Freiburger Kantonal Musikverband anwesend sein, wie :

- kantonale Musikfeste
- Jubiläum des Kantonalverbandes
- weitere Veranstaltungen.

Ferner, auf schriftliche Anfrage an den Kantonalpräsidenten für folgende Veranstaltungen :

- Jubiläum der MG für 25 Jahre, 50 Jahre, 75 Jahre, 100 Jahre, usw. für alle weiteren 25 Jahre
- Uniformenweihe, Fahnenweihe der MG, eventuelle Bezirksverbände.
- auf Einladung an Festen organisiert durch andere Kantonalverbände (Gesang, Schützen, Turner, usw.)
- auf Einladung bei eidgenössischen und kantonalen Musikfesten.

Hingegen wird die Kantonalflagge bei Bezirksmusikfesten (mit Ausnahme der oben aufgeführten Jubiläumsfesten), bei Jubiläum der MG, die nicht oben aufgeführt sind, nicht teilnehmen.

Für Spezialfälle, die nicht in diesem Reglement vorgesehen sind, entscheidet der Kantonalvorstand.

Das vorliegende Reglement der Kantonalflagge ersetzt jenes vom 21. November 2012 und tritt sofort in Kraft.

Dies wurde an der letzten Sitzung des Kantonalvorstandes vom 19. April 2023 beschlossen.

FREIBURGER KANTONAL MUSIKVERBAND

Die Sekretärin



Ghislaine Girard

Die Präsidentin



Laurence Guenat